

Ausschreibungsbestimmungen, Zulassungsvoraussetzungen und Vergaberegeln
für das **Leistungsstipendium** des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (**BMBWF**)
an der **UMIT TIROL – Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften und -technologie**
(im Folgenden: **UMIT TIROL**) gem. Senatsbeschluss vom 11.03.2025

1. Gesetzliche Ausschreibungsbestimmungen

- 1.1. Gemäß § 57 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG) dienen Leistungsstipendien an Universitäten, Privathochschulen, **Privatuniversitäten**, Fachhochschulstudien und Theologischen Lehranstalten zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.
- 1.2. Antragsberechtigt sind alle aufrecht zugelassenen ordentlichen Studierenden in **Bachelor-, Master- bzw. Magister-Studien** der UMIT TIROL (vgl. § 3 iVm §2 StudFG) oder gleichgestellte Ausländer und Staatenlose (vgl. § 4 StudFG).

2. Besondere Ausschreibungsbestimmungen

- 2.1. Ausgenommen sind Studierende der Universitätslehrgänge im Bereich der allgemeinen Weiterbildung (z.B. Bachelor (CE) und Master (CE)) (lt. StudFG nicht umfasst) sowie Studierende der Doktorat-Studien.
- 2.2. Studierende der Studienrichtungen „**Mechatronik**“, „**Elektrotechnik**“, „**Wirtschaft, Gesundheits- und Sport-tourismus**“ sowie „**Nachhaltige Regional- und Destinationsentwicklung**“ sind an der UMIT TIROL nicht antragsberechtigt, da Leistungsstipendien für diese Joint-Degree-Programme (UMIT TIROL und Universität Innsbruck) über die Universität Innsbruck abgewickelt werden.
- 2.3. **Einreichfrist** und **Einreichmodus**: Bewerbungen sind **fristgerecht bis spätestens 30. November des Ausschreibungsstudienjahres** **ausschließlich** über das Antragsformular via **CampusNet Webportal** (<https://campusnet.umat-tirol.at/>) unter „**Meine Anträge**“ einzubringen.
Nach Ende der Einreichfrist und/oder nicht über das CampusNet Webportal eingebrachte Anträge können AUSNAHMSLOS nicht (mehr) entgegengenommen und berücksichtigt werden.

3. Zulassungsvoraussetzungen

- 3.1. Es müssen im vorangegangenen Studienjahr mindestens 45 ECTS-Credits absolviert worden sein. Für diese Berechnung werden auch Lehrveranstaltungen mit der Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ eingerechnet.
- 3.2. Die Regelstudiendauer des jeweiligen Studiengangs (plus 1 Semester) darf im Zeitpunkt der Antragstellung nicht überschritten worden sein.
- 3.3. Der nach ECTS-Credits gewichtete Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Modul- bzw. Lehrveranstaltungsprüfungen und Abschlussarbeiten darf **81 Notenpunkte** nicht unterschreiten.
- 3.4. Die o.a. Ausschreibungsbestimmungen müssen erfüllt sein.

4. Vergaberegeln

- 4.1. **Berechnung von Scoringpunkten**: Die Vergabe der Leistungsstipendien erfolgt nach Scoringpunkten. Für die Berechnung der Scoringpunkte werden alle Prüfungen des dem Ausschreibungsstudienjahr vorangegangenen Studienjahres berücksichtigt, welche in der jeweiligen Studienrichtung absolviert wurden. Konkret werden hierfür die Notenpunkte aller bis 31.10. des vorangegangenen Studienjahres abgeschlossenen Prüfungsleistungen* nach ECTS-Credits gewichtet.
*Lehrveranstaltungen, die „mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt wurden, können für die Berechnung der Scoringpunkte nicht berücksichtigt werden.
- 4.2. **Reihung**: Es erfolgt eine Reihung nach Scoringpunkten. Je höher die Scoringpunkte umso besser wird ein Antrag gereiht. Wenn mehr Anträge eintreffen als Stipendien für eine Studienrichtung vergeben werden können, kann es dazu kommen, dass Anträge trotz Erfüllung aller Ausschreibungsbestimmungen und Zulassungsvoraussetzungen nicht berücksichtigt werden können (vgl. Pkt. 4.3.).
- 4.3. **Kein Rechtsanspruch**: Auf Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch (§ 61 Abs. (2) StudFG).
- 4.4. **Höhe des Leistungsstipendiums**: Die Höhe eines zuerkannten Leistungsstipendiums ist von der Zahl der für eine Studienrichtung zugelassenen Anträge abhängig und liegt zwischen 750,- und 1.500,- EUR (§ 61 Abs. (1) StudFG).
- 4.5. **Verständigung**: Alle Antragsteller*innen erhalten eine schriftliche Verständigung (voraussichtlich Ende Jänner des Ausschreibungsstudienjahres). Bei Erhalt eines Leistungsstipendiums wird dieses auf die im Antragsformular angegebene Bankverbindung überwiesen (voraussichtlich Ende Jänner des Ausschreibungsstudienjahres).

**Weitere Informationen zur Vergabe von Leistungsstipendien erhalten Sie beim
Student und Teaching Center der UMIT TIROL.**